

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilya Seifert, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/8827 –**

### **Praktische und rechtliche Situation der Schwerbehindertenvertretungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Betriebsräte, Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen setzen sich zusammen im Arbeitsleben für die Belange von Beschäftigten mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ein. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), in der Bundesrepublik Deutschland seit März 2009 geltendes Recht, schreibt die Unabhängigkeit und Selbstbestimmung, also Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen, auch im Arbeitsleben fest. Diskriminierungsfrei im Sinne dieser Konvention sind nur Maßnahmen, „die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind“ (vgl. UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 5 Absatz 4). Auf dieses Ziel konzentrieren sich die Schwerbehindertenvertrauenspersonen als gewählte Interessenvertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung. Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist somit als ein wichtiges Element zur Gewährleistung von Teilhabe für Menschen mit Behinderung anzusehen.

Schwerbehindertenvertretungen arbeiten wie Betriebsräte und Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Rahmen eines gewählten Ehrenamtes. Nach Aussagen vieler gewählter Vertrauenspersonen fehlen jedoch weitere Durchsetzungsmöglichkeiten, um die Interessenvertretung ihrer schwerbehinderten oder gleichgestellten Kolleginnen und Kollegen dauerhaft zu verbessern. Es wird eine Kluft zwischen den hohen Idealen des Gesetzes (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) einerseits und der frustrierenden Alltagsrealität im Betrieb andererseits beklagt. Schwerbehindertenvertrauenspersonen haben zwar vielfältige Freistellungsmöglichkeiten, erleben jedoch ihre Tätigkeit als Interessenvertreterin/Interessenvertreter als zusätzliche Belastung zu ihren Arbeitsaufgaben.

Anforderungen und Aufgabenfeld der betrieblichen Interessenvertretung einschließlich der Schwerbehindertenvertretung erweitern sich in hohem Tempo, insbesondere durch Aufgaben des Betrieblichen Eingliederungsmanagements, häufige Veränderungen von Unternehmens- und Betriebsstrukturen sowie die

zunehmende Zahl von chronischen Erkrankungen, psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen als Folge von Arbeitsbelastungen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, es bestehe „eine Kluft zwischen den hohen Idealen des Gesetzes (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) einerseits und der frustrierenden Alltagsrealität im Betrieb andererseits“ nicht.

1. Wie viele Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigen wenigstens fünf oder mehr schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen nicht nur vorübergehend und sind deshalb gesetzlich aufgefordert, die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung (SBV) zuzulassen und zu unterstützen (bitte nach den Jahren 2002, 2006 und 2010 aufschlüsseln)?

Entsprechende statistische Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Wie viele schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beschäftigte gibt es – nach Branchen, einschließlich der Arbeitnehmerüberlassung unterschieden – aufgeschlüsselt für die Jahre 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011?

Die Zahl der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten – unterschieden nach Branchen – liegt der Bundesregierung nicht vor. Statistisch erhoben werden nur die Zahlen der besetzten Pflichtarbeitsplätze. Diese Angaben basieren auf den Daten, die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhoben werden. Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, ihre Beschäftigungsdaten einmal jährlich der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit anzuzeigen. Die Statistik reicht zurzeit bis zum Jahr 2009. In diesem Jahr waren bei Arbeitgebern mit 20 und mehr Arbeitsplätzen insgesamt 907 654 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten oder sonstigen anrechnungsfähigen Personen besetzt. Angaben für die Jahre 2007 bis 2009 in der Differenzierung nach Branchen einschließlich der Arbeitnehmerüberlassung können den Tabellen 1a bis 1c der Anlage entnommen werden.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die unbestimmte Rechtsbezeichnung der „nicht nur vorübergehenden“ Beschäftigung in ihrer Wirkung auf die Wahlen zu einer SBV vor dem Hintergrund, dass die zunehmende Zahl befristeter und Leiharbeitsverhältnisse den Kreis der Wahlberechtigten einschränken?

Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen der Erfüllung der Beschäftigungsquote in Unternehmen sowie der Zahl gewählter SBV, und welche Erfordernisse ergeben sich daraus?

Die Fragestellung geht von teilweise unzutreffenden Voraussetzungen aus. So ist der Rechtsbegriff der „nicht nur vorübergehenden Beschäftigung“ durch Rechtsprechung und Literatur konkretisiert worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 25. September 1995, Az. 6 P 44/93) reicht es im personalvertretungsrechtlichen Sinn für die Zuerkennung der Beschäftigteneigenschaft aus, dass die Tätigkeit über mehr als zwei Monate ausgeübt werden soll. In enger Anlehnung der Wahlvorschriften des SGB IX an das Recht der Betriebsrats- und Personalratswahlen wird diese Rechtsprechung in der Kommentarliteratur auch im Rahmen des § 94 Absatz 1 SGB IX befür-

wortet (z. B. Ernst/Adlhoch/Seel, SGB IX, § 94 Rn. 12, 30). Allerdings hat dies auf den Kreis der Wahlberechtigten keinen Einfluss. Berechtigt zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen (§ 94 Absatz 2 SGB IX). Eine etwaige Befristung des Arbeitsverhältnisses hat insoweit keine Auswirkungen.

Leiharbeiter bleiben auch während der Zeit ihrer Arbeitsleistung bei einem Entleiher Angehörige des entsendenden Betriebs des Verleihers (§ 14 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG). Auch schwerbehinderte Menschen sind danach bei einer Arbeitnehmerüberlassung weiter dem Betrieb des Verleihers zugeordnet und damit dort bei der Ermittlung der Mindestzahl nach § 94 Absatz 1 SGB IX zu berücksichtigen. Sie sind im Betrieb des Verleihers wahlberechtigt. Für das aktive Wahlrecht enthält § 7 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) eine Sonderregelung für die Wahlberechtigung zum Betriebsrat. Danach zählen Arbeitnehmer, die von einem anderen Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen wurden, zum wahlberechtigten Personenkreis, wenn sie dort länger als drei Monate eingesetzt werden sollen. Diese Regelung gilt nach herrschender Meinung für Schwerbehindertenvertretungen entsprechend (vgl. Schimanski, GK-SGB IX, § 94 Rn. 45; Ernst/Adlhoch/Seel, SGB IX, § 94 Rn. 42). Dieses aktive Wahlrecht im Entleiherbetrieb besteht ergänzend zum weiterhin vorhandenen aktiven Wahlrecht im Verleiherbetrieb. Eine Einschränkung der Rechte schwerbehinderter Menschen infolge Zeitarbeit liegt deshalb nicht vor.

Soweit die Beschäftigungsquote angesprochen wird, ist festzustellen, dass sich diese in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert hat. Sie stieg von 3,8 Prozent (2002) auf 4,5 Prozent (2009). Neuere Zahlen liegen nicht vor. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern beschäftigten schwerbehinderten Menschen von 716 057 (2002) auf 876 296 (2009) erhöht. Zugleich ist die Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber, die keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen von 58 210 im Jahr 2002 auf 37 550 im Jahr 2009 spürbar gesunken. Dies zeigt, dass das System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe funktioniert. An dieser positiven Entwicklung hat aus Sicht der Bundesregierung nicht zuletzt das Wirken der Schwerbehindertenvertretungen seinen Anteil.

4. Wie viele Schwerbehindertenvertretungen waren in wie vielen Unternehmen jeweils zum Jahresende 2002, 2006 und 2010 tatsächlich gewählt (bitte nach Wirtschaftsabschnitten einschließlich Arbeitnehmerüberlassung aufschlüsseln)?

Wie viele Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Menschen in Unternehmen sind Frauen (bitte nach Branchen aufschlüsseln)?

Entsprechende statistische Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Wie viele Schwerbehindertenvertretungen wurden im Jahr 2010 in Unternehmen von 100 bis unter 500, 500 bis unter 1 000 sowie 1 000 und mehr Beschäftigten gewählt?

Wie viele Schwerbehindertenvertretungen arbeiten in Betrieben, die die Beschäftigungsquote erfüllen bzw. nicht erfüllen (bitte nach den oben genannten Betriebsgrößen differenzieren)?

Entsprechende statistische Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Welche Maßnahmen traf die Bundesregierung, um Arbeitgeber für die Tätigkeit der SBV zu sensibilisieren oder um Verstöße gegen die Pflicht zur Unterstützung einer Wahl der SBV zu ahnden?
7. Inwieweit befürwortet die Bundesregierung die Einführung einer zwingenden Strafvorschrift im SGB IX (ähnlich, wie es zum Beispiel die Landespersonalvertretungsgesetze in Rheinland-Pfalz und Thüringen vorsehen), um die Behinderung von Wahlen zur SBV wirksam einzudämmen?

Die gesetzliche Verankerung der Interessenvertretung schwerbehinderter Menschen hat in Deutschland eine lange Tradition. Eine eigenständige Interessenvertretung in Betrieben und Verwaltungen gibt es bereits seit dem Jahr 1920. Die rechtliche Stellung der Schwerbehindertenvertretung wurde seitdem gestärkt und ausgebaut. Vor diesem Hintergrund ist diese Institution mit ihren gesetzlich verankerten Aufgaben heute ebenso selbstverständlich Teil der Unternehmen und Behörden wie der Betriebs- oder Personalrat. Die Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen ist eine Aufgabe der Integrationsämter der Länder nach § 102 Absatz 3 Satz 2 SGB IX. Zur Information und Sensibilisierung der Arbeitgeber halten die Integrationsämter ein breites Angebot an Veranstaltungen und Informationsschriften bereit und beraten auch im Einzelfall. Es besteht deshalb kein Sensibilisierungsdefizit, das durch Aktivitäten des Bundes ausgeglichen werden müsste. Der Bundesregierung liegen im Übrigen keinerlei Hinweise auf Verstöße gegen Arbeitgeberpflichten in Zusammenhang mit der Wahl der Schwerbehindertenvertretung vor, die die Einführung einer zusätzlichen Strafvorschrift angezeigt erscheinen ließen. Dies dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass die Betriebs- und Personalräte ihrer gesetzlichen Pflicht, auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung hinzuwirken (§ 93 Satz 2 SGB IX), in den Unternehmen nachkommen.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die erreichte Barrierefreiheit bei Wahlen zu den Schwerbehindertenvertretungen vor?

Welchen gesetzlichen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung, um die Wahlen entsprechend Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtend barrierefrei zu organisieren?

§ 3a Absatz 2 der Arbeitsstättenverordnung verpflichtet Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, die Arbeitsstätten barrierefrei einzurichten und zu gestalten. Dies kommt den dort beschäftigten schwerbehinderten Menschen auch dann zugute, wenn sie ihre Schwerbehindertenvertretung wählen. Für Personen, die infolge ihrer Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt sind, ist zudem in § 10 Absatz 4 der Wahlordnung der Schwerbehindertenvertretung die Möglichkeit der Assistenz beim Wahlvorgang verankert. Weitergehender gesetzlicher Handlungsbedarf wird gegenwärtig auch mit Blick auf Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht gesehen. Im Übrigen wird auch in den Kursen der Integrationsämter zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung regelmäßig darauf hingewiesen, dass die Wahl barrierefrei zu gestalten ist. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen sowie auch die Integrationsämter selbst stellen barrierefreie Informations- und Wahlunterlagen zur Verfügung.

9. Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, wenn eine Person, um das Amt der SBV ausüben zu können, menschliche wie technische Assistenz benötigt?

Sind diese Assistenzleistungen zwingend zu gewähren?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wer muss diese Leistung gewähren?

Nach § 96 Absatz 8 SGB IX trägt der Arbeitgeber die Kosten, die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehen. Hierunter fallen alle Aufwendungen, die nach Art, Höhe und Ausmaß zur Erfüllung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind. In diesem Zusammenhang haben sich die Integrationsämter auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen dahingehend abgestimmt, dass der Arbeitgeber generell nur die Kosten für den Aufwand tragen soll, der regelmäßig und unabhängig von einer anerkannten Behinderung bei der Wahrnehmung des Amtes der Schwerbehindertenvertrauensperson entsteht. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass eine etwaige Ablehnung der Übernahme der behinderungsbedingten Kosten seitens des Arbeitgebers schwerbehinderte Menschen in der Bewerbung für das Amt der Schwerbehindertenvertretung beeinträchtigt bzw. sie von vornherein ausschließt. Der jeweils konkret rein behinderungsbedingt entstehende Aufwand kann daher grundsätzlich von den Integrationsämtern aus der Ausgleichsabgabe gefördert werden. Dies betrifft auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. Im Rahmen der grundsätzlichen Kostentragungspflicht des Arbeitgebers nach § 96 Absatz 8 SGB IX ist allerdings im Einzelfall die Zumutbarkeit einer Beteiligung des Arbeitgebers hieran zu prüfen.

10. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung für eine mögliche Übertragung des pauschalen Kostenerstattungsanspruches aus dem öffentlichen Personalvertretungsrecht auf alle gewählten Schwerbehindertenvertrauenspersonen zu ergreifen?

Die von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellten Personalratsmitglieder in den Verwaltungen des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten des Bundes erhalten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalvertretungsmitglieder eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26 Euro. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts findet diese Regelung auch für die von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellten Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen in der Bundesverwaltung Anwendung. Die Bundesregierung plant nicht, diese Sonderregelung auf freigestellte Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei privaten Arbeitgebern zu übertragen. Das bedeutet jedoch nicht, dass kein Aufwendungsersatz geleistet wird; die erforderlichen Aufwendungen sind der Schwerbehindertenvertretung im Rahmen der Kostenerstattung nach § 96 Absatz 8 Satz 1 SGB IX seitens des Arbeitgebers zu erstatten. Etwaige Regelungen über eine pauschale Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalratsmitglieder in Behörden der Länder und Kommunen fallen im Übrigen in den Kompetenzbereich des jeweiligen Bundeslandes.

11. Welche Analysen liegen der Bundesregierung zu Einschätzungen von SBV vor, sich eher als Gesundheitsfachkraft für die Belange der Betriebe und von Menschen mit einer etwas anderen Gesundheit zu sehen?

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um einerseits einer möglichen Einengung der Interessenvertretung entgegenzutreten und andererseits Mitbestimmungsmöglichkeiten für gesundheitsfördernde betriebliche Arbeitsbedingungen zu entwickeln?

Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung sind gesetzlich klar festgelegt. Dazu gehört unter anderem auch die Mitwirkung an präventiven Maßnahmen, die der Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit dienen, wie z. B. das betriebliche Eingliederungsmanagement. Die Entwicklung von gesundheitsfördernden betrieblichen Arbeitsbedingungen, etwa durch Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements, berührt aber die Interessen aller Beschäftigten des Betriebes bzw. der Dienststelle, nicht nur der schwerbehinderten Beschäftigten. Dies hat insofern im Rahmen der normierten Beteiligungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats zu erfolgen. Die Mitbestimmungsmöglichkeit der Schwerbehindertenvertretung für die besonderen Belange der schwerbehinderten Beschäftigten ist dabei mit Blick auf die enge Zusammenarbeit von Betriebsrat sowie Personalrat und Schwerbehindertenvertretung (siehe auch Antwort zu den Fragen 18 bis 20) gewährleistet. Dabei kann auch das besondere und in langjähriger Erfahrung erworbene Fachwissen der Schwerbehindertenvertretungen für die Gesunderhaltung der schwerbehinderten Beschäftigten einen wertvollen Beitrag leisten.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die gesetzliche Einteilung von „Schwerbehinderten“ (ab GdB 50) und „Einfachbehinderten“ (weniger als GdB 50) im SGB IX im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung von Prof. Franz Josef Düwell anlässlich der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2011, diese Einteilung aufzuheben (vgl. Ausschuss für Arbeit und Soziales, Wortprotokoll der 76. Sitzung, Protokoll 17/76, S. 1232)?

Der genannten Einteilung liegt im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention die Einschätzung zugrunde, dass Menschen mit schwerer Behinderung mehr Leistungen oder Nachteilsausgleiche benötigen als Menschen mit weniger schwerer Behinderung. Deswegen sind etwa der Zusatzurlaub und die unentgeltliche Beförderung auf schwerbehinderte Menschen (Grad der Behinderung von 50 oder mehr) beschränkt. Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können durch das Instrument der Gleichstellung auch Menschen, die einen Grad der Behinderung von 30 oder 40 haben, in den Genuss von Leistungen für schwerbehinderte Menschen kommen. Die Beispiele zeigen, dass das bestehende System durchaus in der Lage ist, flexibel auf individuelle Situationen zu reagieren. Damit wird den unterschiedlichen Bedürfnissen an Schutz und Nachteilsausgleichen im Rahmen der Verbesserung der Teilhabe angemessen Rechnung getragen.

13. Welche Position bezieht die Bundesregierung zur Forderung von gewählten Schwerbehindertenvertretungen, die Grenze zur vollen Freistellung einer Schwerbehindertenvertrauensperson von in der Regel wenigstens

200 schwerbehinderten Beschäftigten (§ 96 Absatz 4 Satz 2 SGB IX) abzusenken?

Der Freistellungsanspruch nach § 96 Absatz 4 Satz 2 SGB IX ist in Korrelation mit den Freistellungsregelungen für den Betriebsrat und den Personalrat zu sehen. Auch hier erfolgt eine Befreiung von der beruflichen Tätigkeit erst ab einer Personalstärke von 200 bzw. 300 Beschäftigten. Betriebs- und Personalrat vertreten dabei auch die Belange der schwerbehinderten Beschäftigten des Betriebs bzw. der Dienststelle. Vor diesem Hintergrund wird eine Absenkung der Grenze des § 96 Absatz 4 Satz 2 SGB IX als nicht sachgerecht bewertet. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der Aspekt, dass die Schwerbehindertenvertrauensperson in Betrieben und Dienststellen mit weniger als 200 schwerbehinderten Beschäftigten zwar keinen Anspruch auf eine konkret festgelegte Freistellung hat, wohl aber in dem zeitlichen Umfang, der zur Durchführung der gesetzlich verankerten Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung erforderlich ist (§ 96 Absatz 4 Satz 1 SGB IX).

14. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um bei Änderungen der Betriebsform und Behördenstrukturen die Stellung der SBV zu stärken und den § 95 Absatz 5 SGB IX dahingehend zu ändern, die in diesen Fällen geltenden Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes oder Personalvertretungsgesetzes anzuwenden?

§ 95 Absatz 5 SGB IX sieht vor, dass die Schwerbehindertenvertretung zu den regelmäßigen Besprechungen des Betriebsrates und der Personalvertretung mit dem Arbeitgeber hinzugezogen wird. Sie ist zudem berechtigt, an allen Besprechungen des Betriebs- und Personalrates teilzunehmen. Die Rechte des Betriebs- und Personalrates im Falle einer Betriebsänderung bzw. einer Änderung der Behördenstruktur gelten bereits jetzt zugunsten aller, auch der schwerbehinderten Beschäftigten.

15. Wie bewertet die Bundesregierung eine mögliche Erweiterung der Initiativ- und Beteiligungsrechte der SBV auf die Gestaltung von Dienstplänen?  
Welche Verpflichtungen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus dem SGB IX, schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Erstellung von Dienstplänen besonders zu berücksichtigen, um Erleichterungen im Arbeitsumfeld zu erzielen?
16. Welche Beteiligungsrechte haben schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Erstellung solcher Dienstpläne, und inwiefern kommt § 81 Absatz 4 Nummer 4 SGB IX hier zur Anwendung?

Zur Erstellung von Dienstplänen bestehen bereits weitreichende Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten. Betriebs- und Personalrat haben hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und der Grundsätze der Zuordnung der Beschäftigten zu ggf. festgelegten Schichten ein Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe der §§ 87 Absatz 1 Nummer 2 BetrVG, 75 Absatz 3 Nummer 1 BPersVG bzw. der Personalvertretungsgesetze der Bundesländer. Betriebs- und Personalrat vertreten bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte die Interessen aller Beschäftigten, auch die der schwerbehinderten Beschäftigten. Dabei haben sie die gesetzlichen Vorgaben einschließlich des § 81 Absatz 4 Nummer 4 SGB IX zu beachten. Darüber hinaus können auch auf Initiative der Schwerbehindertenvertretung im Rahmen einer Integrationsvereinbarung Regelungen zur Arbeitszeit nach den näheren Vor-

gaben des § 83 SGB IX getroffen sowie die zu Frage 14 dargestellten Beteiligungsmöglichkeiten wahrgenommen werden.

17. Wie bewertet die Bundesregierung hinsichtlich der UN-Behindertenrechtskonvention die Praktikabilität des § 95 Absatz 1 SGB IX, insbesondere die Regelung, dass erst bei mehr als 100 schwerbehinderten Menschen im Betrieb/in der Dienststelle der erste Stellvertreter herangezogen werden kann, und welche Maßnahmen der Bundesregierung zur Veränderung sind geplant?

Um die Schwerbehindertenvertretung besser in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben nachzukommen, wurde u. a. mit dem Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen aus dem Jahr 2004 die bestehende Möglichkeit der Hinzuziehung der Stellvertretung erweitert. Seitdem kann die Schwerbehindertenvertretung bereits ab 100 zu betreuenden schwerbehinderten Menschen das erste stellvertretende Mitglied und in Betrieben mit mehr als 200 zu betreuenden schwerbehinderten Menschen darüber hinaus das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen (§ 95 Absatz 1 Sätze 4 und 5 SGB IX). Eine darüber hinausgehende Ausweitung dieser Regelung ist – auch mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention – nicht geplant.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes und der Länder, den § 95 Absatz 2 SGB IX dahingehend zu erweitern, dass Maßnahmen, die ohne vorherige Beteiligung der SBV getroffen wurden, unwirksam sind?
19. Wie bewertet die Bundesregierung die Sanktionsmöglichkeiten der SBV, wenn ihre Rechte durch den Arbeitgeber missachtet werden?  
Hält die Bundesregierung Bußgeldverfahren als Sanktionsmöglichkeit für ausreichend, und wenn ja, mit welcher Begründung?
20. Wenn nein, wie beurteilt die Bundesregierung über eine Unwirksamkeitsklausel hinaus die Einführung eines Vetorechts bei ungenügender Beteiligung der SBV als Schritt zur Entwicklung von Mitbestimmung der SBV?

Der Betriebsrat ist die einheitliche betriebliche Interessenvertretung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und vertritt damit auch die Interessen der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebes. Entsprechendes gilt im Öffentlichen Dienst für den Personalrat. Die Bundesregierung sieht insofern keinen Anlass, die auf dieser Rechtsgrundlage stattfindende praktische Arbeit der Betriebs- und Personalräte zu kritisieren.

Betriebsrat sowie Personalrat und Schwerbehindertenvertretung arbeiten eng zusammen; sie sind sich gegenseitig zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet (§ 99 SGB IX). Wie sich aus § 95 SGB IX und Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes sowie des Bundespersonalvertretungsgesetzes ergibt, hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht, an allen Sitzungen des Betriebsrates sowie des Personalrates und seiner Ausschüsse beratend teilzunehmen; der Vorsitzende des Betriebsrates wie des Personalrates hat rechtzeitig zur Sitzung zu laden. Die Schwerbehindertenvertretung kann beantragen, dass Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, vom Betriebsrat oder Personalrat in der nächsten Sitzung behandelt werden. Des Weiteren sind auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung Beschlüsse des Betriebsrates oder des Personalrates für die Dauer von einer Woche ab Beschlussfassung auszusetzen, wenn der Be-

schluss des Betriebsrates oder Personalrates nach ihrer Auffassung eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen bedeutet oder die Schwerbehindertenvertretung nicht vorher vom Arbeitgeber beteiligt worden ist.

Durch diese gesetzlich verankerten Rechte wird die Zusammenarbeit zwischen Betriebs- bzw. Personalrat und Schwerbehindertenvertretung institutionalisiert. Ein weitergehendes Stimmrecht der Schwerbehindertenvertretung bei Beschlüssen des Personal- oder des Betriebsrates bzw. in deren Ausschüssen ist mit dem Grundsatz, dass Personal- und Betriebsräte die Interessenvertreter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind, nicht vereinbar.

Es ist wesentliche Aufgabe der Schwerbehindertenvertretungen, die Anliegen der schwerbehinderten Menschen in deren Interesse zu verhandeln. Durch die bestehende Institutionalisierung der Schwerbehindertenvertretungen wird den Belangen der besonders schutzwürdigen Personengruppe der schwerbehinderten Menschen in Deutschland wesentlich stärker Rechnung getragen als in fast allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesregierung keine Änderungen der Beteiligungsrechte von Schwerbehindertenvertretungen.

Tabelle 1a:

## Beschäftigung schwerbehinderter Menschen - hier: Arbeitgeber nach ausgewählten Merkmalen und Wirtschaftsabschnitten in 2007

Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen

Deutschland

Berichtsjahr 2007

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)			Arbeitsplätze					Pflichtarbeitsplätze			Ist-Quote	
			Arbeitgeber	insgesamt	dar. Auszubildende	dar. sonstige Stellen	zu zählende Arbeitsplätze	Soll	besetzt	unbesetzt		
												1
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	01-03	1.296	61.962	3.837	3.755	54.370	2.254	1.496	1.065	2,8	
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen u. Erden	05-09	410	66.353	3.182	953	62.219	2.988	3.600	461	5,8	
C	Verarbeitendes Gewerbe	10-33	34.800	5.487.921	250.708	190.048	5.047.172	243.438	204.241	67.836	4,0	
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrung- und Genussmittel)	10-12	4.060	511.481	29.363	47.558	434.564	20.618	13.832	8.090	3,2	
	Textilien und Bekleidung und Leder	13-15	1.235	126.739	4.746	6.220	115.773	5.464	4.701	1.636	4,1	
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	16	882	77.833	3.323	2.813	71.696	3.311	2.494	1.270	3,5	
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	17-18	2.355	261.124	11.157	13.900	236.068	11.195	9.336	3.361	4,0	
	Kokerei u. Mineralölverarb., Herst. von chem. u. pharmazeut. Erzeugnissen, Gummi, Kunsts	19-23	5.517	948.714	38.656	24.323	885.733	42.960	33.588	12.937	3,8	
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herst. von Metallerzeugnissen	24-25	7.736	888.774	41.847	28.612	818.321	38.797	34.603	10.719	4,2	
	Herst. von DV-Geräten, elektron. u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	26-27	3.462	730.251	28.539	22.407	679.299	33.139	26.473	9.380	3,9	
	Maschinenbau	28	5.351	867.723	47.701	22.239	797.785	38.618	32.750	10.486	4,1	
	Herst. von Kraftwagen u. Kraftwagenteilen; sonst. Fahrzeugbau	29-30	1.255	768.646	30.735	9.875	728.036	36.172	35.498	5.737	4,9	
	Herst. von Möbeln u. sonst. Waren	31-32	2.127	230.163	10.254	9.136	210.775	9.968	8.732	2.933	4,1	
	Reparatur u. Installation von Maschinen u. Ausrüstungen	33	820	76.475	4.388	2.966	69.121	3.196	2.233	1.288	3,2	
D	Energieversorgung	35	779	212.254	12.280	3.805	196.169	9.647	10.442	1.553	5,3	
E	Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung u. Beseitigung von Umweltverschmutzung	36-39	1.506	160.199	5.480	7.675	147.044	6.928	7.304	1.657	5,0	
F	Baugewerbe	41-43	10.343	637.459	43.056	18.244	576.188	25.410	15.744	11.897	2,7	
G	Handel; Instandhaltung u. Reparatur von Kraftfahrzeugen	45-47	20.792	2.593.645	158.821	336.580	2.098.175	98.693	59.706	44.427	2,8	
H	Verkehr und Lagerei	49-53	7.686	1.158.025	33.651	134.272	990.103	47.127	39.801	15.685	4,0	
I	Gastgewerbe	55-56	3.705	349.381	32.643	65.806	250.931	11.268	6.005	6.273	2,4	
J	Information und Kommunikation	58-63	4.464	678.161	15.515	79.082	583.565	27.928	17.447	12.422	3,0	
K	Erbringung von Finanz- u. Versicherungs-Dienstleistungen	64-66	2.746	963.848	43.139	59.638	861.071	42.754	33.282	12.052	3,9	
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	68	1.120	98.913	3.803	7.763	87.348	4.024	3.975	1.176	4,6	
M	Erbringung von freiberufl., wissensch. u. techn. Dienstleistungen	69-75	7.650	1.662.021	75.971	146.721	1.439.331	69.737	59.672	22.814	4,1	
N	Erbringung von sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	77-82	8.697	1.656.069	23.323	381.780	1.250.972	60.295	30.141	34.304	2,4	
	darunter Arbeitnehmerüberlassung	782+783	3.053	587.783	3.644	49.763	534.375	26.055	5.343	20.968	1,0	
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	84	5.559	3.981.788	124.260	295.462	3.562.066	179.954	221.792	10.274	6,2	
P	Erziehung und Unterricht	85	2.221	334.585	56.433	42.669	235.487	11.128	10.535	2.692	4,5	
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	86-88	12.633	2.362.850	116.898	326.277	1.919.716	92.873	93.310	17.050	4,9	
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	90-93	879	102.383	2.621	17.205	82.558	3.924	3.069	1.509	3,7	
S	Erbringung von sonst. Dienstleistungen	94-96	4.603	563.318	22.296	99.299	441.724	20.768	19.879	5.331	4,5	
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisat. u. Körpersch.	97-99	5	187	6	5	177	8	*	6	1,0	
	Keine Zuordnung möglich		25	1.836	78	133	1.624	75	165	29	10,2	
<b>Insgesamt</b>			<b>131.919</b>	<b>23.133.160</b>	<b>1.028.000</b>	<b>2.217.173</b>	<b>19.888.009</b>	<b>961.222</b>	<b>841.609</b>	<b>270.514</b>	<b>4,2</b>	
Primärer Sektor			A	1.296	61.962	3.837	3.755	54.370	2.254	1.496	1.065	2,8
Sekundärer Sektor			B-F	47.838	6.564.187	314.706	220.725	6.028.792	288.412	241.331	83.404	4,0
Tertiärer Sektor			G-U	85.813	17.092.959	713.023	2.042.323	14.337.598	696.536	603.958	206.984	4,2

\*) Die Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, anonymisiert.

Tabelle 1b:

## Beschäftigung schwerbehinderter Menschen - hier: Arbeitgeber nach ausgewählten Merkmalen und Wirtschaftsabschnitten in 2008

Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen

Deutschland

Berichtsjahr 2008

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)			Arbeitgeber	Arbeitsplätze				Pflichtarbeitsplätze			Ist-Quote	
				insgesamt	dar. Auszubildende	dar. sonstige Stellen	zu zählende Arbeitsplätze	Soll	besetzt	unbesetzt		
												1
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	01-03	1.314	64.509	3.858	4.657	55.994	2.328	1.576	1.063	2,8	
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen u. Erden	05-09	413	66.976	*	*	62.752	3.010	3.779	*	6,0	
C	Verarbeitendes Gewerbe	10-33	35.539	5.673.748	266.714	207.718	5.199.331	250.810	213.622	67.372	4,1	
dav.	Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrung- und Genussmittel)	10-12	4.148	522.180	29.926	51.592	440.659	20.902	14.336	8.084	3,3	
	Textilien und Bekleidung und Leder	13-15	1.213	125.131	4.863	6.425	113.844	5.372	4.680	1.541	4,1	
	Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	16	897	77.270	3.439	2.945	70.886	3.272	2.603	1.188	3,7	
	Papier, Verlags- und Druckgewerbe	17-18	2.343	262.182	11.477	15.669	235.038	11.135	9.511	3.209	4,0	
	Kokerei u. Mineralölverarb., Herst. von chem. u. pharmazeut. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffe	19-23	5.556	957.766	40.118	25.659	891.989	43.268	34.451	12.562	3,9	
	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herst. von Metallerzeugnissen	24-25	8.030	929.499	46.457	31.265	851.779	40.372	36.347	11.001	4,3	
	Herst. von DV-Geräten, elektron. u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen	26-27	3.549	743.692	29.976	23.624	690.094	33.641	27.290	9.257	4,0	
	Maschinenbau	28	5.501	921.584	52.411	24.283	844.891	40.938	33.947	11.224	4,0	
	Herst. von Kraftwagen u. Kraftwagenteilen; sonst. Fahrzeugbau	29-30	1.301	814.065	32.529	12.762	768.773	38.207	38.869	5.039	5,0	
	Herst. von Möbeln u. sonst. Waren	31-32	2.137	238.638	10.669	10.144	217.837	10.320	9.254	2.882	4,2	
	Reparatur u. Installation von Maschinen u. Ausrüstungen	33	864	81.741	4.851	3.350	73.540	3.384	2.333	1.383	3,2	
D	Energieversorgung	35	809	215.352	12.401	4.255	198.696	9.772	10.928	1.552	5,5	
E	Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung u. Beseitigung von Umweltverschmutzungen	36-39	1.541	162.377	5.578	8.754	148.044	6.983	7.382	1.665	5,0	
F	Baugewerbe	41-43	10.287	647.767	45.226	19.630	582.913	25.822	16.429	11.722	2,8	
G	Handel; Instandhaltung u. Reparatur von Kraftfahrzeugen	45-47	21.172	2.673.732	166.095	366.560	2.141.018	100.727	62.348	44.203	2,9	
H	Verkehr und Lagerei	49-53	7.904	1.221.138	37.076	147.154	1.036.912	49.429	42.710	16.597	4,1	
I	Gastgewerbe	55-56	3.926	374.321	33.505	75.083	265.738	11.924	6.591	6.440	2,5	
J	Information und Kommunikation	58-63	4.728	698.167	16.502	87.269	594.397	28.382	17.624	12.788	3,0	
K	Erbringung von Finanz- u. Versicherungs-Dienstleistungen	64-66	2.751	981.141	45.235	60.428	875.478	43.461	34.496	11.779	3,9	
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	68	1.134	100.390	3.968	8.172	88.251	4.058	3.926	1.207	4,5	
M	Erbringung von freiberufl., wissensch. u. techn. Dienstleistungen	69-75	8.083	1.749.968	78.189	165.386	1.506.385	72.979	61.028	24.168	4,1	
N	Erbringung von sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	77-82	9.154	1.759.082	26.053	408.434	1.324.592	63.844	33.495	35.193	2,5	
	darunter Arbeitnehmerüberlassung	782+783	3.278	633.367	4.214	53.788	575.365	28.018	6.649	21.658	1,2	
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	84	5.553	3.989.020	124.901	306.775	3.557.347	179.820	227.111	8.532	6,4	
P	Erziehung und Unterricht	85	2.297	346.181	58.768	48.367	239.046	11.281	10.567	2.818	4,4	
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	86-88	13.192	2.464.501	121.788	349.664	1.993.056	96.362	97.963	17.197	4,9	
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	90-93	931	108.596	2.878	19.712	86.005	4.065	3.193	1.566	3,7	
S	Erbringung von sonst. Dienstleistungen	94-96	4.723	585.293	23.379	107.200	454.715	21.388	20.375	5.494	4,5	
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisat. u. Körpersch.	97-99	4	130	*	*	128	5	3	*	2,3	
	Keine Zuordnung möglich		70	14.669	931	805	12.933	627	667	171	5,4	
<b>Insgesamt</b>			<b>135.525</b>	<b>23.897.057</b>	<b>1.076.225</b>	<b>2.397.067</b>	<b>20.423.734</b>	<b>987.077</b>	<b>875.811</b>	<b>271.983</b>	<b>4,3</b>	
Primärer Sektor			A	1.314	64.509	3.858	4.657	55.994	2.328	1.576	1.063	2,8
Sekundärer Sektor			B-F	48.589	6.766.220	333.100	241.401	6.191.736	296.396	252.139	82.764	4,1
Tertiärer Sektor			G-U	85.552	17.051.659	738.337	2.150.203	14.163.071	687.726	621.428	187.985	4,4

\*) Die Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, anonymisiert.

Tabelle 1c:

## Beschäftigung schwerbehinderter Menschen - hier: Arbeitgeber nach ausgewählten Merkmalen und Wirtschaftsabschnitten in 2009

Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen

Deutschland

Berichtsjahr 2009

Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)			Arbeitgeber	Arbeitsplätze				Pflichtarbeitsplätze			Ist-Quote	
				insgesamt	dar. Auszubildende	dar. sonstige Stellen	zu zählende Arbeitsplätze	Soll	besetzt	unbesetzt		
												1
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	01-03	1.321	65.097	3.666	5.046	56.388	2.345	1.615	1.060	2,9	
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen u. Erden	05-09	*	*	*	*	*	*	*	*	6,3	
C	Verarbeitendes Gewerbe	10-33	35.154	5.463.469	271.934	200.902	4.990.748	240.581	216.405	59.050	4,3	
dav.	<i>Nahrung, Getränke und Tabak (Nahrung- und Genussmittel)</i>	10-12	4.209	529.186	30.001	55.433	443.752	21.047	14.960	7.757	3,4	
	<i>Textilien und Bekleidung und Leder</i>	13-15	1.138	118.379	4.598	5.747	108.034	5.110	4.681	1.363	4,3	
	<i>Herst. von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)</i>	16	888	73.691	3.329	2.891	67.506	3.112	2.577	1.056	3,8	
	<i>Papier, Verlags- und Druckgewerbe</i>	17-18	2.262	253.798	11.489	15.573	226.735	10.736	9.493	2.886	4,2	
	<i>Kokerei u. Mineralölverarb., Herst. von chem. u. pharmazeut. Erzeugnissen, Gummi, Kunststoffe</i>	19-23	5.473	933.136	41.800	24.444	866.920	42.058	35.284	11.212	4,1	
	<i>Metallerzeugung und -bearbeitung, Herst. von Metallerzeugnissen</i>	24-25	7.837	887.208	48.727	26.764	811.767	38.463	36.608	9.471	4,5	
	<i>Herst. von DV-Geräten, elektron. u. optischen Erzeugnissen, elektrische Ausrüstungen</i>	26-27	3.557	608.098	26.155	17.817	564.127	27.365	23.135	7.578	4,1	
	<i>Maschinenbau</i>	28	5.437	906.619	55.450	22.125	829.047	40.177	35.333	9.828	4,3	
	<i>Herst. von Kraftwagen u. Kraftwagenteilen; sonst. Fahrzeugbau</i>	29-30	1.306	838.920	34.323	16.674	787.923	39.163	42.472	3.992	5,4	
	<i>Herst. von Möbeln u. sonst. Waren</i>	31-32	2.136	232.129	10.798	10.342	210.989	9.951	9.396	2.591	4,4	
	<i>Reparatur u. Installation von Maschinen u. Ausrüstungen</i>	33	911	82.304	5.263	3.092	73.947	3.397	2.467	1.315	3,3	
D	Energieversorgung	35	863	217.150	12.457	4.638	200.055	9.830	10.889	1.588	5,4	
E	Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung u. Beseitigung von Umweltverschmutzungen	36-39	1.553	165.417	5.893	7.738	151.785	7.174	7.938	1.613	5,2	
F	Baugewerbe	41-43	10.375	650.183	46.462	20.362	583.364	25.806	16.854	11.471	2,9	
G	Handel; Instandhaltung u. Reparatur von Kraftfahrzeugen	45-47	21.269	2.725.242	169.285	397.376	2.158.560	101.542	66.404	41.974	3,1	
H	Verkehr und Lagerei	49-53	7.925	1.262.531	39.264	154.035	1.069.226	51.073	47.535	15.125	4,5	
I	Gastgewerbe	55-56	4.065	385.559	32.857	82.505	270.195	12.080	6.964	6.308	2,6	
J	Information und Kommunikation	58-63	4.854	704.928	17.498	91.750	595.684	28.440	18.148	12.533	3,0	
K	Erbringung von Finanz- u. Versicherungs-Dienstleistungen	64-66	2.741	974.182	46.852	61.566	865.765	42.950	35.380	10.802	4,1	
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	68	1.172	104.854	4.254	8.451	92.152	4.241	4.256	1.222	4,6	
M	Erbringung von freiberufl., wissensch. u. techn. Dienstleistungen	69-75	8.407	1.890.529	83.008	198.100	1.609.472	78.007	66.419	24.279	4,1	
N	Erbringung von sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	77-82	9.225	1.582.294	24.208	427.390	1.130.605	53.986	30.767	28.560	2,7	
	darunter Arbeitnehmerüberlassung	782+783	3.208	527.214	4.757	59.891	462.567	22.263	6.384	16.221	1,4	
O	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	84	5.602	4.002.719	129.473	315.532	3.557.717	179.737	232.989	7.716	6,6	
P	Erziehung und Unterricht	85	2.456	385.673	57.576	53.726	274.369	13.040	12.231	3.212	4,5	
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	86-88	13.836	2.597.499	127.084	372.563	2.097.858	101.425	103.606	17.739	4,9	
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	90-93	965	113.654	3.124	20.712	89.812	4.240	3.360	1.643	3,8	
S	Erbringung von sonst. Dienstleistungen	94-96	4.935	613.211	24.762	113.699	474.747	22.253	21.288	5.659	4,5	
T, U	Private Haushalte, Exterritoriale Organisat. u. Körpersch.	97-99	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
	Keine Zuordnung möglich		127	12.600	609	751	11.240	526	678	146	5,8	
<b>Insgesamt</b>			<b>137.244</b>	<b>23.983.398</b>	<b>1.103.429</b>	<b>2.537.937</b>	<b>20.342.086</b>	<b>982.276</b>	<b>907.654</b>	<b>252.153</b>	<b>4,5</b>	
Primärer Sektor			A	1.321	65.097	3.666	5.046	56.388	2.345	1.615	1.060	2,9
Sekundärer Sektor			B-F	48.342	6.562.772	339.911	234.737	5.988.245	286.389	256.014	74.173	4,3
Tertiärer Sektor			G-U	87.454	17.342.928	759.244	2.297.403	14.286.213	693.016	649.347	176.774	4,6

\*) Die Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, anonymisiert.